

---

**Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 25. November 2008)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf Art. 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**I.**

Die Vollzugsverordnung vom 9. Februar 1999<sup>3</sup> zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997<sup>4</sup> sowie der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 2. Juli 2008.<sup>5</sup>

**§ 2**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei vollzieht die Vorschriften der Waffengesetzgebung, soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ zuständig erklären.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Erteilung, die Verlängerung und den Entzug der Bewilligungen und Waffenerwerbsscheine;
- b) die Kontrolle der mit den Bewilligungen verknüpften Bedingungen und Auflagen (Art. 29 WG);
- c) die Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses (Art. 25b WG);
- d) die Organisation von Prüfungen (Art. 17 und 27 WG);
- e) die Führung der kantonalen Meldestelle (Art. 31b WG);
- f) die Führung der Register über die Bewilligungen und Waffenerwerbsscheine;
- g) die Registrierung des bestehenden Besitzes einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles (Art. 42a WG);
- h) die Entgegennahme von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen (Art. 31a WG);
- i) die Beschlagnahme und Einziehung von polizeilich sichergestellten Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen oder gefährlichen Gegenständen ausserhalb von Strafverfahren und unter Vorbehalt der Militärgesetzgebung (Art. 31 WG).

---

#### § 4 Gesuche und Meldungen

Die Bewilligungsgesuche und Meldungen über den Besitz und das Übertragen von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen sind auf den amtlichen Formularen und mit den erforderlichen Beilagen bei der Kantonspolizei einzureichen.

#### § 5 Abs. 3

<sup>3</sup> Für die Durchführung der praktischen Teilprüfung kann die Kantonspolizei Sachverständige ernennen.

#### § 6 Beschlagnahme und Einziehung

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist zuständig für die polizeiliche Sicherstellung sowie die Beschlagnahme und definitive Einziehung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen oder anderen gefährlichen Gegenständen im Sinne von Art. 4 WG ausserhalb eines Strafverfahrens und unter Vorbehalt der Militärgesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie verfügt über die beschlagnahmten Gegenstände, wenn keine Einziehung erfolgt oder die Rückgabe nicht möglich ist und führt das Entschädigungsverfahren durch (Art. 54 WV).

<sup>3</sup> Sieht die zuständige Strafbehörde in einem Strafverfahren von der Beschlagnahme oder Einziehung von sichergestellten Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen oder anderen gefährlichen Gegenständen ab, erstattet sie der Kantonspolizei darüber Meldung.

## II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen. Er tritt am 12. Dezember 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:  
Der Landammann: Dr. Georg Hess  
Der Staatsschreiber: Peter Gander

<sup>1</sup> SRSZ 541.211.

<sup>2</sup> SR 514.54.

<sup>3</sup> GS 19-357.

<sup>4</sup> SR 514.54.

<sup>5</sup> SR 514.541.